



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Florian Köhler AfD**
vom 08.08.2025

Illegale Waffen und damit begangene Straftaten in Bayern

Illegale Waffen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Der Schwarzmarkt für Schusswaffen und andere verbotene Waffen bleibt trotz strenger gesetzlicher Regelungen auch in Bayern ein Problem. Immer wieder kommt es zu Straftaten, bei denen illegale Waffen Tatmittel sind. Die Herkunft und Verbreitungswege solcher Waffen sind dabei oft undurchsichtig und können nicht ermittelt werden. Angesichts aktueller sicherheitspolitischer Entwicklungen und besorgniserregender Fallzahlen gewinnt das Thema an Brisanz.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Sicherstellung illegaler Waffen im Jahr 2024 in Bayern 4
 - 1.1 Wie viele illegale Waffen wurden 2024 in Bayern sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)? 4
 - 1.2 Wo werden diese Waffen nach Sicherstellung jeweils verwahrt und wie wird im Fortgang mit ihnen verfahren? 4
 - 1.3 Wie viele sichergestellte Waffen konnten bestimmten organisierten kriminellen Gruppen zugeordnet werden? 5
2. Die Umstände der Sicherstellung von illegalen Waffen 5
 - 2.1 Bei den Ermittlungsverfahren zu welchen Arten von Straftaten wurden die illegalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung nach Anzahl und begangenen Delikten wie Raub, Drogenhandel und Körperverletzung und Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Stockdegen und Handgranaten usw.)? 5
 - 2.2 Wie viele illegale Waffen wurden bei verdachtsunabhängigen Kontrollen sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)? 5
 - 2.3 Wie viele Tatverdächtige wurden bei Straftaten oder verdachtsunabhängigen Kontrollen festgenommen und wie ist deren Alter und deren Nationalität? 5
3. Räumliche Eingrenzung bei der Sicherstellung von illegalen Waffen 5

3.1	In welchen Regierungsbezirken Bayerns wurden die meisten illegalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung aller Regierungsbezirke)?	5
3.2	Gibt es innerhalb dieser Regierungsbezirke Schwerpunkträume oder Städte mit erhöhter Anzahl an festgestellten Fällen von illegalem Waffenbesitz?	5
3.3	Werden mehr illegale Waffen in den ländlichen oder den städtischen Regionen sichergestellt?	5
4.	Die mutmaßliche Herkunft der illegalen Waffen	5
4.1	Aus welchen Herkunftsländern stammen die sichergestellten illegalen Waffen überwiegend (bitte Auflistung der Herkunftsländer und Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)?	5
4.2	Sind am Handel mit illegalen Waffen auch terroristische Vereinigungen beteiligt?	5
5.	Möglichkeiten des Schmuggels illegaler Waffen nach Bayern	5
5.1	Über welche Schmuggel- bzw. Einfuhrwege gelangen diese illegalen Waffen nach Bayern?	5
5.2	Gibt es Erkenntnisse zu präferierten Transitrouten oder Einfallstoren für Waffenschmuggel nach Bayern?	6
5.3	Welche Rolle spielt das Internet bei der Einfuhr von illegalen Waffen?	6
6.	Abwehrmaßnahmen und Gegenstrategien gegen illegale Waffen	6
6.1	Welche bestehenden Maßnahmen und Strategien setzt die Staatsregierung gegen den Besitz, den Handel und die Verbreitung illegaler Waffen ein?	6
6.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit aktueller Präventivmaßnahmen und Kontrollen?	6
6.3	Inwieweit werden länderübergreifende oder bundesweite Aktionen zur Bekämpfung von illegalen Waffen durchgeführt?	6
7.	Zukünftige Maßnahmen gegen den Besitz und den Schmuggel von illegalen Waffen	7
7.1	Welche Gegenmaßnahmen oder Gesetzesinitiativen sind für das Jahr 2025 und die Folgejahre geplant, um die Zahl illegaler Waffen in Bayern zu reduzieren?	7
7.2	Existieren Präventions- oder Aufklärungskampagnen in Sachen illegale Waffen für besondere Risikogruppen wie z. B. Rückkehrer aus Kriegsgebieten oder sind solche in Planung?	7
7.3	Werden Risikogruppen wie etwa Rückkehrer aus Kriegsgebieten in Sachen illegale Waffen gezielt überwacht oder kontrolliert?	7
8.	Geplante oder durchgeführte Amnestieaktionen für illegale Waffen	8

8.1	Wurden im Jahr 2024 Amnestieaktionen für illegale Waffen in Bayern durchgeführt?	8
8.2	Wie viele illegale Waffen wurden im Rahmen solcher Aktionen abgegeben?	8
8.3	Sind für das laufende Jahr und die kommenden Jahre solche Amnestieaktionen geplant?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.09.2025

1. Sicherstellung illegaler Waffen im Jahr 2024 in Bayern

1.1 Wie viele illegale Waffen wurden 2024 in Bayern sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)?

Die Waffenbehörden haben im Jahre 2024 bayernweit insgesamt folgende illegale Waffen sichergestellt:

- Schusswaffen: 236
- Hieb- und Stichwaffen: 73
- Schusswaffenteile: 2
- gesetzlich verbotene Waffen: 2

Polizeilicherseits sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Eine Erhebung der Anzahl der von der Polizei sichergestellten Waffen durch Durchsicht der Akten und Einzelvorgänge würde einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellen.

1.2 Wo werden diese Waffen nach Sicherstellung jeweils verwahrt und wie wird im Fortgang mit ihnen verfahren?

Bei der Verwahrung von sichergestellten Gegenständen in bayerischen Polizeidienststellen, wie beispielsweise Waffen, sind die polizeiinternen Dienstvorschriften zu beachten, die unter anderem die Aufbewahrung, die Kennzeichnung und die Verwaltung regeln. Grundsätzlich muss bei der Verwahrung gewährleistet sein, dass alle Verwahrstücke rechtssicher gegen Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Dabei sind insbesondere Waffen besonders gesichert und getrennt von anderen Verwahrstücken aufzubewahren. Im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens werden in der Regel alle Waffen, die einen Bezug zu Straftaten haben, als Beweismittel an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Von den Waffenbehörden selbst sichergestellte Schusswaffen und sonstige illegale Gegenstände werden in der Regel zunächst bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in den dort vorhandenen ordnungsgemäßen Waffenräumen, Waffenschränken und Waffentresoren aufbewahrt und, soweit eine Straftat nach dem Waffengesetz vorliegt, nachfolgend zusammen mit der entsprechenden Strafanzeige an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren strafrechtlichen Veranlassung übermittelt. Nach Abschluss der Verfahren werden die Waffen in der Regel durch das Landeskriminalamt der Verwertung zugeführt.

-
- 1.3 Wie viele sichergestellte Waffen konnten bestimmten organisierten kriminellen Gruppen zugeordnet werden?
 2. Die Umstände der Sicherstellung von illegalen Waffen
 - 2.1 Bei den Ermittlungsverfahren zu welchen Arten von Straftaten wurden die illegalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung nach Anzahl und begangenen Delikten wie Raub, Drogenhandel und Körperverletzung und Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Stockdegen und Handgranaten usw.)?
 - 2.2 Wie viele illegale Waffen wurden bei verdachtsunabhängigen Kontrollen sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)?
 - 2.3 Wie viele Tatverdächtige wurden bei Straftaten oder verdachtsunabhängigen Kontrollen festgenommen und wie ist deren Alter und deren Nationalität?
 3. Räumliche Eingrenzung bei der Sicherstellung von illegalen Waffen
 - 3.1 In welchen Regierungsbezirken Bayerns wurden die meisten illegalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung aller Regierungsbezirke)?
 - 3.2 Gibt es innerhalb dieser Regierungsbezirke Schwerpunkträume oder Städte mit erhöhter Anzahl an festgestellten Fällen von illegalem Waffenbesitz?
 - 3.3 Werden mehr illegale Waffen in den ländlichen oder den städtischen Regionen sichergestellt?
 4. Die mutmaßliche Herkunft der illegalen Waffen
 - 4.1 Aus welchen Herkunftsländern stammen die sichergestellten illegalen Waffen überwiegend (bitte Auflistung der Herkunftsländer und Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Explosivstoffen usw.)?
 - 4.2 Sind am Handel mit illegalen Waffen auch terroristische Vereinigungen beteiligt?
 5. Möglichkeiten des Schmuggels illegaler Waffen nach Bayern
 - 5.1 Über welche Schmuggel- bzw. Einfuhrwege gelangen diese illegalen Waffen nach Bayern?

5.2 Gibt es Erkenntnisse zu präferierten Transitrouten oder Einfallstoren für Waffenschmuggel nach Bayern?

5.3 Welche Rolle spielt das Internet bei der Einfuhr von illegalen Waffen?

Die Fragen 1.3 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Waffenbehörden haben im Rahmen von verdachtsunabhängigen Kontrollen 2024 insgesamt 64 Schusswaffen sowie drei gesetzlich verbotene Waffen sichergestellt.

Polizeilicherseits sind darüber hinaus weder in der PKS noch im KPMD-PMK explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Eine Erhebung der Anzahl der von der Polizei sichergestellten Waffen durch Durchsicht der Akten und Einzelvorgänge würde einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach deutschem Waffengesetz verbotene Hieb-, Stoß und Stichwaffen sowie verbotene Gegenstände in den Nachbarländern teils frei verkäuflich sind.

6. Abwehrmaßnahmen und Gegenstrategien gegen illegale Waffen

6.1 Welche bestehenden Maßnahmen und Strategien setzt die Staatsregierung gegen den Besitz, den Handel und die Verbreitung illegaler Waffen ein?

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit aktueller Präventivmaßnahmen und Kontrollen?

6.3 Inwieweit werden länderübergreifende oder bundesweite Aktionen zur Bekämpfung von illegalen Waffen durchgeführt?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zentralen Aufgaben der Polizei sind, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und eine beweis-sichere Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfolgung zu gewährleisten.

Grundsätzlich stellen Waffen allein durch ihre Beschaffenheit eine zumindest abstrakte Gefahr dar, weshalb die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen nutzen, um jegliche Arten des Besitzes, Handels und der Verbreitung illegaler Waffen einzudämmen.

7. Zukünftige Maßnahmen gegen den Besitz und den Schmuggel von illegalen Waffen

7.1 Welche Gegenmaßnahmen oder Gesetzesinitiativen sind für das Jahr 2025 und die Folgejahre geplant, um die Zahl illegaler Waffen in Bayern zu reduzieren?

Die Bundesregierung hat sich für die 21. Legislaturperiode vorgenommen, das Waffenrecht auf den Prüfstand zu stellen und umfassend zu evaluieren. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (Seite 85, Zeilen 2664–2670) wird zum Waffenrecht ausgeführt:

„Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, unter den Maßgaben,

- es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren,
- die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und
- noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen.“

Die Staatsregierung wird den Evaluierungsprozess aktiv mitbegleiten.

7.2 Existieren Präventions- oder Aufklärungskampagnen in Sachen illegale Waffen für besondere Risikogruppen wie z. B. Rückkehrer aus Kriegsgebieten oder sind solche in Planung?

Im Rahmen einer Teilnahme an Deradikalisierungsmaßnahmen bei Rückkehrern aus Kriegsgebieten im dschihadistischen Kontext gibt es keine speziellen Präventions- oder Aufklärungskampagnen hinsichtlich „illegaler Waffen“.

7.3 Werden Risikogruppen wie etwa Rückkehrer aus Kriegsgebieten in Sachen illegale Waffen gezielt überwacht oder kontrolliert?

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung besteht die Möglichkeit, den Verurteilten im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten (Rest-)Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 56c Abs. 2 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) anzuweisen, Waffen, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen. Ein Verstoß gegen eine solche Weisung kann zu einem Bewährungswiderruf führen, wobei die Entscheidung hierüber in richterlicher Unabhängigkeit ergeht.

In Fällen, in denen das Gericht neben einer Freiheitsstrafe Führungsaufsicht angeordnet hat oder Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt, kann der Verurteilte im Rahmen der Führungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls angewiesen werden, keine Waffen zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StGB. Ein Verstoß gegen eine solche Weisung ist gemäß § 145a StGB strafbewehrt.

8. Geplante oder durchgeführte Amnestieaktionen für illegale Waffen**8.1 Wurden im Jahr 2024 Amnestieaktionen für illegale Waffen in Bayern durchgeführt?****8.2 Wie viele illegale Waffen wurden im Rahmen solcher Aktionen abgegeben?****8.3 Sind für das laufende Jahr und die kommenden Jahre solche Amnestieaktionen geplant?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2024 gab es keine „klassische“ Amnestieregelung für illegale Waffen. Allerdings wurde im Rahmen der einer Waffenrechtsänderung zum 31. Oktober 2024 die Regelungen des § 58 Abs. 24 Waffengesetz (WaffG) eingeführt, auf Grundlage dessen nunmehr unerlaubt besessene Springmesser innerhalb eines Jahres straffrei abgegeben werden können.

Der Staatsregierung sind für das laufende bzw. die kommenden Jahre keine Gesetzesvorhaben bekannt, die eine vergleichbare Regelung vorsehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.